



**FC Wil 1900 AG**

Feldstrasse 40, Postfach 710, CH-9501 Wil · CHE-112.704.048 MWST  
T +41 (0)71 787 19 00 · www.fcwil.ch · info@fcwil.ch



# STADIONORDNUNG SPORTPARK BERGHOLZ

## 1. Allgemeines

Die Stadionordnung findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht und in privat- sowie öffentlichrechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen der SFL und folgt den Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des SFV.

## 2. Geltungsbereich

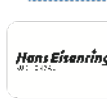
Der Geltungsbereich der Stadionordnung erstreckt sich auf die gesamte Stadionanlage des „Sportpark Bergholz“, soweit dies die Fussballanlage betrifft.

## 3. Zugelassener Personenkreis

- 3.1 Zutrittsberechtigt zum Stadion „Sportpark Bergholz“ sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen anderen Berechtigungsausweis besitzen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des „Sportpark Bergholz“ akzeptiert jede Person die Stadionordnung in allen Punkten.
- 3.2 Selbst wenn sie im Besitze einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Stadionverbot belegt sind oder unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung in den „Sportpark Bergholz“. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## 4. Eingangskontrolle; Identifikationspflicht

- 4.1 Jede Person unterzieht sich der Eintrittskontrolle des Kontroll- und Ordnungsdienstes. Sie ist beim Betreten des „Sportpark Bergholz“ verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst des Veranstalters und/oder der Polizei ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis sowie ein gültiges amtliches Ausweispapier (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Dies gilt beim Zutritt und während der gesamten Veranstaltung. Bei Weigerung ist der Kontroll- und Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zum „Sportpark Bergholz“ zu verwehren resp. die Person aus der Stadionanlage zu weisen. Ein Anspruch der zurück- oder weggewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.





**FC Wil 1900 AG**

Feldstrasse 40, Postfach 710, CH-9501 Wil · CHE-112.704.048 MWST  
T +41 (0)71 787 19 00 · www.fcwil.ch · info@fcwil.ch

chilina Club  
grossi  
Geschichte

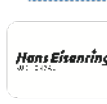
- 4.2 Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch mit Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens von Waffen oder von (feuer-) gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist auch berechtigt, Kontrollen im Intimbereich der Besucher durchzuführen.

## 5. Verhalten im Stadion

- 5.1 Alle Personen, die den „Sportpark Bergholz“ betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person im Stadion geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit im Stadion die Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen.
- 5.2 Alle Personen, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz / ausgewiesene Tribüne einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.
- 5.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten - auch in anderen Sektoren - einzunehmen.
- 5.4 Alle Auf- und Abgänge, Treppen und Rettungswege sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

## 6. Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

- 6.1 Das Mitführen folgender Gegenstände ist im gesamten Geltungsbereich der Stadionordnung „Sportpark Bergholz“ gemäss Ziffer 2 untersagt:
- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
  - Pyrotechnische Artikel (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.); Material, das nach der Beurteilung des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Vermummung des Besitzers oder anderer Personen dient oder dienen wird;
  - Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge);
  - Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
  - Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
  - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
  - Laserpointer;





**FC Wil 1900 AG**

Feldstrasse 40, Postfach 710, CH-9501 Wil · CHE-112.704.048 MWST  
T +41 (0)71 787 19 00 · www.fcwil.ch · info@fcwil.ch



- Vuvuzelas;
- Horne mit Gasdruckbehältern;
- Megaphone (ausser mit vorhandener Bewilligung);
- Videokameras und Profi-Photoausrüstungen;
- Rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften;
- Tiere;
- Koffer, Sporttaschen, grosse Rucksäcke, grosse Taschen (Taschen bis zu einer Grösse von 25x25x25 cm sind erlaubt).
- Schirme (inkl. Knirpse) und Helme.

6.2 Des Weiteren gelten die Richtlinien des Komitees SFL betreffend unerlaubtem Mitführen von Gegenständen beim Zutritt zu den Stadien der Clubs der Swiss Football League.

6.3 Besuchern des „Sportpark Bergholz“ ist es untersagt,

- das Spielfeld zu betreten;
- Gegenstände aufs Spielfeld oder auf andere Ränge in der Stadionanlage zu werfen;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Artikel abzubrennen oder abzuschliessen oder solche Handlungen zu unterstützen oder zu solchen Handlungen anzustiften oder zu solchen Handlungen Beihilfe zu leisten;
- Vorbereitungshandlungen zum Abbrennen von pyrotechnischem Material auszuführen oder solche Vorbereitungshandlungen zu unterstützen oder zu solchen Handlungen anzustiften oder zu solchen Handlungen Beihilfe zu leisten;
- rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten;
- sich oder andere zu verummummen oder andere Handlungen vorzunehmen, die dazu dienen, die Identifikation zu erschweren;
- Drogen zu konsumieren;
- sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen, zu provozieren und/oder zu verletzen;
- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamera-Podeste, etc. zu besteigen oder zu übersteigen;
- sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder Kontroll- und Ordnungsdiensten unflätig zu verhalten;





## FC Wil 1900 AG

Feldstrasse 40, Postfach 710, CH-9501 Wil · CHE-112.704.048 MWST  
T +41 (0)71 787 19 00 · www.fcwil.ch · info@fcwil.ch

chilina Club  
grossi  
Geschichta

- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu besprayen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich zählen, aufzuhalten;
- ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der FC Wil 1900 AG Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, Sammlungen durchzuführen oder andere werbliche oder kommerzielle Aktivitäten durchzuführen;
- ausserhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, oder
- in jeder anderen Weise durch das eigene Verhalten die Sicherheit in der Stadionanlage und / oder den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung und / oder Besucher zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

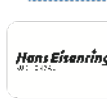
6.4 Der Sicherheitsdienst ist nicht verpflichtet, abgenommene Gegenstände (namentlich gemäss der Ziffern 6, 7 und 8.8 dieser Stadionordnung) aufzubewahren. Der Sicherheitsdienst lehnt jegliche Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl ab.

## 7. Fahnen

- 7.1 Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange (z.B. KIR Rohre) bis 600 cm Länge. Grössere Fahnen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.
- 7.2 Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall.
- 7.3 Grossflächige Spruch- und Propagandabänder sowie die Mitnahme grösserer Mengen Papier bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

## 8. Ahndung und Zuwiderhandlungen

- 8.1 Werden die Verhaltenspflichten dieser Stadionordnung - insb. Ziffern 5, 6 und 7 - verletzt, kann die fehlbare Person mit den in Ziffer 8 vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Stadionverbot, Umtriebsentschädigung und/oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.
- 8.2 Jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung und insb. jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Ordnungs- und Kontrolldienst, die fehlbare Person aus dem „Sportpark Bergholz“ zu verweisen. Ein Anspruch der weggewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- 8.3 Personen, welche durch ihr Verhalten diese Stadionordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit im „Sportpark Bergholz“ gefährden, können mit einem Stadionverbot für die Stadionanlage belegt werden. Ein Anspruch der mit einem





**FC WIL 1900 AG**

Feldstrasse 40, Postfach 710, CH-9501 Wil · CHE-112.704.048 MWST  
T +41 (0)71 787 19 00 · www.fcwil.ch · info@fcwil.ch

chilina Club  
grossi  
Geschichta

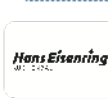
- Stadionverbot belegten Person auf Entschädigung für eine allfällige Saisonkarte besteht nicht.
- 8.4 Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien der SFL/des SFV zur Festlegung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt.
- 8.5 Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale Umtriebsentschädigung als pauschale Entschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Höhe von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Weitere Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.
- 8.6 Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Besuchern vom Staat oder von Verbänden gegen den Veranstalter und/oder die Eigentümerin der Stadionanlage Sportpark Bergholz verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.
- 8.7 Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
- 8.8 Der Sicherheitsdienst behält sich vor, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial oder Transparente, Spruchbänder, etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften zu beschlagnahmen und zu vernichten.

## 9. Sicherheitsabstand bei Rayon- oder Stadionverbot

- 9.1 Personen die mit einem Rayon- oder Stadionverbot belegt werden, sind verpflichtet, innerhalb oder ausserhalb der Sportanlage des „Sportpark Bergholz“ einen Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser Sicherheitsabstand wird zusammen mit den örtlichen Polizeibehörden definiert und in einer separaten Beilage festgehalten.

## 10. Ton- und Bildaufnahmen

- 10.1 Jede Person, die den „Sportpark Bergholz“ betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display direkt oder zeitversetzt von einer Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung oder Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit





## FC Wil 1900 AG

Feldstrasse 40, Postfach 710, CH-9501 Wil · CHE-112.704.048 MWST  
T +41 (0)71 787 19 00 · www.fcwil.ch · info@fcwil.ch

chilina Club  
grossi  
Geschichta

einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen im „Sportpark Bergholz“ Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.

- 10.2 Jede Person, die den „Sportpark Bergholz“ betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels, sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Die gewerbliche Nutzung von innerhalb der Stadionanlage Sportpark Bergholz gemachten Sounds, Bildern, Fotografien, Beschreibungen etc. ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der FC Wil 1900 AG ist untersagt.

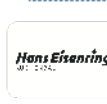
## 11. Haftungsausschluss

Jede Person, die den „Sportpark Bergholz“ betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr in der Stadionanlage und / oder dessen Umfeld aufhält. Sie anerkennt weiter, dass der Veranstalter und / oder die Eigentümerin der Stadionanlage (samt deren Organen und verantwortlichen Personen) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste (einschliesslich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden können. Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist. Vorbehalten bleiben einzig Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

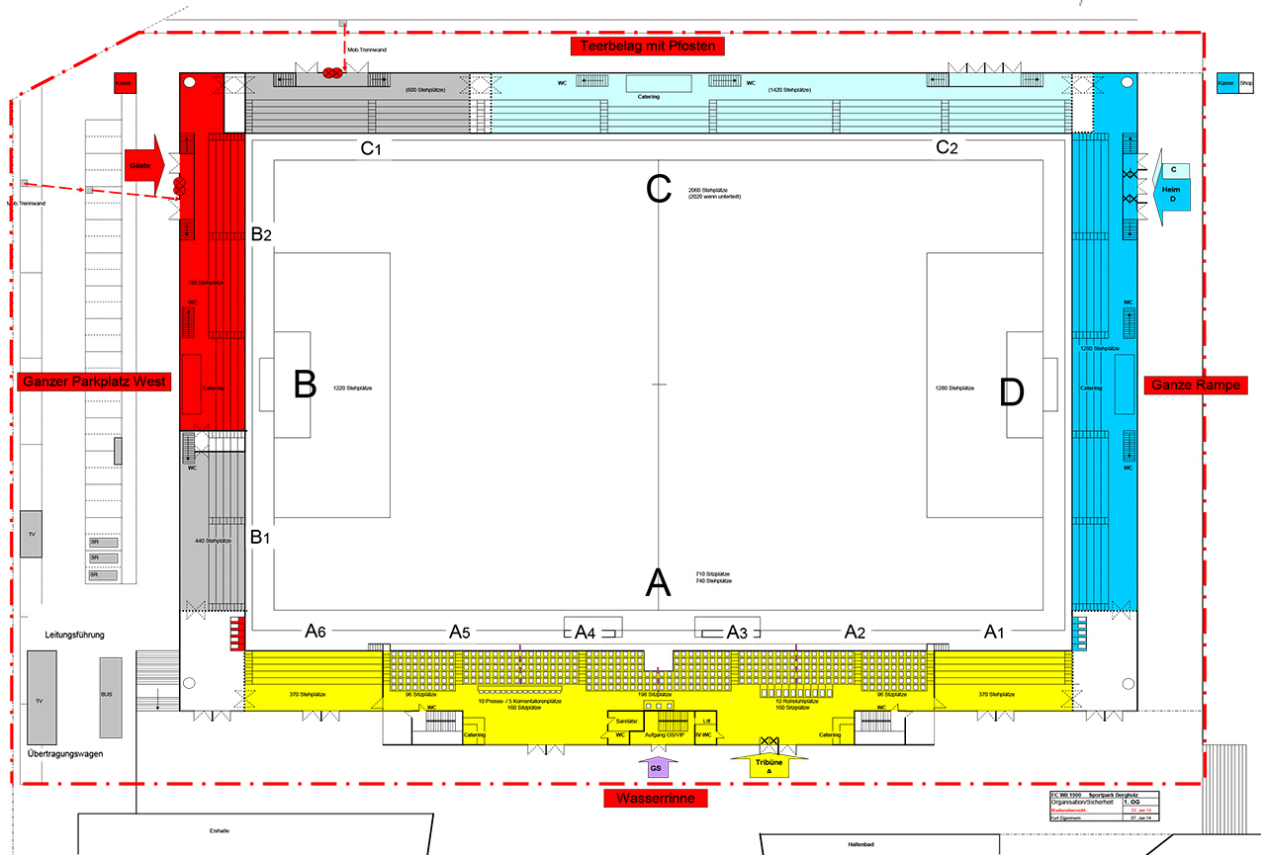
## 12. Schlussbestimmung

- 12.1 Diese Stadionordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.
- 12.2 Die Stadionordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Homepage des Veranstalters, Auflage an den Kassenstellen des „Sportpark Bergholz“).

Wil, im Januar 2014



## Sperrzone Stadionverbot



## Sperrzone Stadionverbot

Beilage zu Punkt 9 der Stadionordnung:  
10. Januar 2014